

Cochem, 22.07.2026

Allgemeinverfügung zur jagdrechtlichen Angliederung von Grundflächen in der Gemarkung Moselkern

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell – Untere Jagdbehörde –, Endertplatz 2, 56812 Cochem, erlässt als zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Landesjagdgesetzes für Rheinland-Pfalz (LJG) vom 09.07.2010 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des zweiten Landesgesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310), folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die nachfolgend aufgelisteten Grundstücke, welche sich in der Gemarkung Moselkern befinden und die im Eigentum des Grafen zu Eltz stehen, werden dem im Landkreis Mayen-Koblenz gelegenen Eigenjagdbezirk Eltz zur uneingeschränkten jagdlichen Nutzung angegliedert:**

Flur 1, Flurstück-Nr. 147, 197/145, 198/146, 200/146, 201/146, 204/146, 205/146, 207/146, 208/146, 210/146, 212/146, 213/146, 215/146, 273/146, 274/146, 275/146

Flur 2, Flurstück-Nr. 193/8, 195/8, 196/8, 198/8, 200/8, 201/8, 208/8, 209/8, 292/2, 343/2, 355/2, 504/2, 505/2, 357/6, 358/7, 306/7, 307/7, 510/7, 511/7, 309/7, 9/1, 9/2, 245/9, 310/7, 326/77, 327/77, 328/77, 405/78, 469/80, 487/82, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 398/91, 399/91, 496/92, 497/92, 498/92, 93, 94, 95, 96, 97, 506/98, 507/87, 99, 100, 101, 102, 103, 329/104, 330/104, 331/104, 332/104, 333/104, 334/104, 339/105, 340/105, 106, 107, 108, 341/105, 459/104, 460/104, 336/104, 337/104, 116, 114, 113, 264/112, 263/112, 262/111, 261/111, 260/111, 259/111, 258/111, 382/76, 381/76

Flur 3, Flurstück-Nr. 1, 42, 43, 45, 50, 51, 52

- II. Nachfolgende Grundstücke, die sich in der Gemarkung Moselkern befinden und die im Eigentum verschiedener Personen stehen, werden dem Eigenjagdbezirk Eltz zur uneingeschränkten jagdlichen Nutzung angegliedert.**

Flur 1, Flurstück-Nr. 199/146, 202/146, 203/146, 216/14, 216/146, 283/146, 284/146, 276/146, 285/146, 286/146,

Flur 2, Flurstück-Nr. 194/8, 8/4, 199/8, 443/1, 444/, 283/2, 284/2, 392/2, 393/2, 286/2, 287/2, 415/2, 482/2, 483/2, 289/2, 502/2, 503/2, 391/2, 293/2, 484/2, 485/2, 461/2, 462/2, 297/2, 298/2, 480/2, 481/2, 342/2, 430/9, 429/9, 428/9, 515/78, 516/78, 512/78, 513/78, 514/78, 408/76, 402/78, 403/78, 404/78, 79, 470/80, 81, 486/82, 445/84, 446/84, 499/85, 500/85, 501/85, 338/104, 168, 165/2, 167, 166, 110, 118, 117, 115,

Flur 3, Flurstück-Nr. 2, 19 (Wegeparzelle bis zum Flurstück Nr. 35), 3, 4/1, 4/2, 4/3,

- III. Nachfolgende Grundstücke, die sich in der Gemarkung Moselkern befinden und im Eigentum des Grafen zu Eltz stehen, werden dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Moselkern zur uneingeschränkten jagdlichen Nutzung angegliedert.**

Flur 2, Flurstück-Nr. 26, 361/119, 362/119, 120, 122, 123, 124, 126, 314/125, 315/125, 363/119, 520/130, 400/131, 364/132, 365/132, 344/133, 345/133, 424/134, 136, 137, 493/34, 494/34, 447/28, 448/28, 449/28, 450/28, 417/143,

418/143, 419/143, 366/144, 367/144, 145, 146, 147, 148, 150, 151, 152, 153/3, 153/4, 389/30

Flur 5, Flurstück-Nr. 7, 14, 23, 26, 30/1, 30/2, 519/30, 520/30,

Die in der Anlage beigefügte Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der angegliederten Grundflächen bilden zur Wahrnehmung ihrer Rechte eine Angliederungsgenossenschaft.

IV. Bekanntgabe/Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Verfügung wird zum 01.04.2029 wirksam. Sollte der Jagdpachtvertrag über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Moselkern vor diesem Datum enden, tritt die Verfügung am Tag nach Ablauf des Jagdpachtvertrages in Kraft.

Die Allgemeinverfügung einschließlich der Übersichtskarte, welche Bestandteil der Verfügung ist, kann im Bürgerbüro der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, in der Zeit vom 03.08.2026 bis einschließlich 14.08.2026 während der Öffnungszeiten Mo. bis Mi.: 7:30-16:00 Uhr, Do.: 7:30-17:00 Uhr sowie Fr.: 7:30-13:00 Uhr eingesehen werden.

V. Begründung

Der Graf zu Eltz besitzt einen Eigenjagdbezirk im Landkreis Mayen-Koblenz, der an den Landkreis Cochem-Zell angrenzt. Darüber hinaus ist der Graf zu Eltz Eigentümer einer Vielzahl von Grundstücken im gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Ortsgemeinde Moselkern. Durch Ablauf des Jagdpachtvertrages über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Moselkern zum 01.04.2020 vergrößert sich der Eigenjagdbezirk des Grafen zu Eltz kraft Gesetzes. Eine ordnungsgemäße Jagdausübung ist jedoch nicht möglich, da die Grundstücke keine einheitliche zusammenhängende Fläche bilden, sondern teilweise in Form einer Flächenverzahnung in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Moselkern hineinragen. Diese Flächensituation lässt jedoch weder in dem Eigenjagdbezirk des Grafen zu Eltz noch in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Moselkern eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung zu. Mit der derzeitigen Flächensituation ist es kaum möglich, die Jagd ordnungsgemäß auszuüben. Es kann zur jagdlichen Nutzung von Grundstücken, die nicht dem Eigenjagdbezirk bzw. dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Moselkern zugehörig sind, kommen. Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann nur durch eine Abrundung bzw. Angliederung gewährleistet werden.

Nach § 7 Abs. 1 LJG können Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist. Unter Jagdpflege fällt der Begriff der Hege i. S. v. § 3 Abs. 2 LJG. Danach beinhaltet die Hege alle Maßnahmen, die die Entwicklung und Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner natürlichen Lebensgrundlagen zum Ziel haben. Unter Jagdausübung fällt gem. § 3 Abs. 4 LJG das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

Vorliegend ist es erforderlich, Flächen an- bzw. abzugliedern, um eine ordnungsgemäße Jagdausübung zu ermöglichen und sicher zu stellen. Ziel der Abrundung ist es, eine zweckmäßige, den jagdlichen und wildökologischen Anforderungen entsprechende sowie rechtlich tragfähige Gestaltung der Jagdgebietsgrenzen sicherzustellen. Das Ergebnis der Flächengestaltung stellt vorliegend die sinnvollste Möglichkeit für die Jagdgenossenschaft Moselkern sowie den Eigenjagdbesitzer Graf zu Eltz dar.

Bei der Ausübung des Ermessens wurden insbesondere die örtlichen topographischen Gegebenheiten, auch durch Inaugenscheinnahme vor Ort, umfassend berücksichtigt. Die Abgrenzung orientiert sich an tatsächlichen Nutzungs- und Bewirtschaftungseinheiten sowie an vorhandenen Wege- und Geländelinien. Dabei wurde von einer Begradigung der Flächen im Bereich des „Tholeister Hofes“ im Rahmen der Ermessensentscheidung bewusst abgesehen. Bei der Grenzziehung wurden die topographischen Gegebenheiten, insbesondere die dort vorhandene Freifläche mit angrenzender Bewaldung sowie die

Anpassung an natürliche Geländeverläufe entsprechend berücksichtigt. Eine schematische Begradigung anhand eines Lageplanes würde diesen gewachsenen Strukturen nicht gerecht werden. Eine geometrisch begradigte Linie ist vor Ort schwer erkennbar, weshalb eine Orientierung an vorhandene Nutzungs- und Bewirtschaftungseinheiten stattfand. Die in diesem Bereich an die Topographie angepasste Grenzföhrung stellt vorliegend eine sachgerechte Lösung dar.

Ebenso verhält es sich bei den Grundstücken Flur 2, Flurstück-Nr. 437/55, 438/55, 439/56, 440/56 und Flur 3, Flurstück-Nr. 5, 6 und 7 im Distrikt Kauerhof. Hier wurde als Grenze der Wirtschaftsweg Flur 3, Flurstück-Nr. 19 herangezogen. Der Bereich Ober der Moorwies lässt sich nur von diesen Flurstücken aus zweckmäßig bejagen, da das Gelände in südöstlicher Richtung ansteigt.

Die Abrundung ist auch verhältnismäßig. Zweck der Angliederung ist eine Zuordnung zu einem Jagdbezirk. Mit der Angliederung werden die Grundlagen zur sachgerechten Bewirtschaftung und Regulierung der Wildbestände geschaffen. Die Angliederung ist geeignet, diesen Zweck zu erzielen. Sie ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht. Die durch die Angliederung hergestellte Flächengestaltung ermöglicht eine ordnungsgemäße Jagdausübung. Dies liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Grundstückseigentümer. Mit der Angliederung verbundene Nachteile sind nicht ersichtlich.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an den Eigenjagdbezirk angegliederten Grundstücke bilden gem. 11 Abs. 5 LJG zur Wahrnehmung ihrer nach der Angliederung bestehenden Rechte eine Angliederungsgenossenschaft.

Nach 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da die betroffenen Flächen im Eigentum vieler Personen stehen und der Adressatenkreis so groß ist, dass dies in Form von einzelnen Verwaltungsakten untunlich wäre.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Cochem-Zell vom 12.07.2024 im Amtsblatt des Landkreises („Kreisnachrichten“) als Beilage in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch, Ulmen und Zell. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag.

Die Wirksamkeit der Verfügung wird an die Dauer des Jagdpachtvertrages des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Moselkern gebunden. Dieser Vertrag läuft mit Ablauf des 31.03.2029 aus, so dass die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung zum 01.04.2029 eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form nach § 3a VwVfG ersetzt werden. Im Fall des § 3a Abs. 2 VwVfG ist bei Ersetzung der Schriftform das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstgesetz (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.cochem-zell.de (Elektronische Kommunikation/virtuelle Poststelle) aufgeführt sind. Eine einfache E-Mail reicht auch dann nicht als formgerechter Widerspruch in schriftlicher oder elektronischer Form aus, wenn ihr eine eingescannte oder abgeliçtete Unterschrift beigefügt ist.

Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Kreisverwaltung Cochem-Zell
-Untere Jagdbehörde-

Cochem, 22.07.2026

Barbara Schatz-Fischer
Leitende Kreisverwaltungsdirektorin

Anlage: Übersichtskarte

